



**Satzung der Stadt Weißenburg i. Bay.
über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungs-
gebietes „Altstadt II“ im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4
BauGB**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Die städtebaulichen Missstände sollen durch Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch behoben werden. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Altstadt II“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1 ha und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem vom Stadtbauamt erstellten Lageplan vom 02.04.2025 im Maßstab 1:2.500. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan blau dargestellt sind. Der Lageplan vom 02.04.2025 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

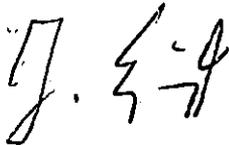
§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. rechtsverbindlich.

Weißenburg i. Bay., den 01.08.25
Stadt Weißenburg i. Bay.



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister